



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Schwanfeld

vom 06.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schwanfeld folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte bei einer Dauer von 20 Jahren 1.284,00 €

b) eine Einzelkurzgrabstätte bei einer Dauer von 25 Jahren 2.193,75 €

c) eine Doppelgrabstätte bei einer Dauer von 20 Jahren 2.489,25 €

d) eine Doppelkurzgrabstätte bei einer Dauer von 25 Jahren 3.700,50 €

e) eine Urnenerdgrabstätte bei einer Dauer von 10 Jahren 975,00 €

f) eine Urneneinzelgrabstätte (Ellipse) bei einer Dauer von 10 Jahren 987,75 €

g) eine Urneneinzelgrabstätte ((Baumgrabstätte) bei einer Dauer von 10 Jahren 699,00 €

h) eine Gruftgrabstätte bei einer Dauer von 20 Jahren 2.286,75 €

i) die Beisetzung einer weiteren Urne zusätzlich zu jeder Grabstelle einer Einzelgrabstätte, einer Einzelkurzgrabstätte, einer Doppelgrabstätte und einer Doppelkurzgrabstätte bei einer Dauer von 10 Jahren 150,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes werden die Gebühren in gleicher Höhe nach Abs. 1 entsprechend der jeweiligen Dauer erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag	163,00 €
(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) für eine Erdbestattung in Normaltiefe	390,00 €
b) für eine Erdbestattung in Doppeltiefe	440,00 €
c) für eine Urnenbestattung in Normaltiefe	130,00 €
(3) Die Gebühr beträgt bei	
a) der Ausgrabung einer Leiche und Leichenteilen inklusive Aushebung und Umbettung innerhalb des Friedhofs	
bei Normaltiefe	500,00 €
bei Doppeltiefe	550,00 €
b) der Ausgrabung einer Leiche und Leichenteilen zur Umbettung in einen anderen Friedhof	
bei Normaltiefe	400,00 €
bei Doppeltiefe	450,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für alle im Zusammenhang mit einer Bestattung anfallenden Verwaltungstätigkeiten wird eine Gebühr von 19,00 € erhoben.

(2) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.08.1998 außer Kraft.

Schwanfeld, 06.12.2022

Gemeinde Schwanfeld



Lisa Krein
Erste Bürgermeisterin

